



Ludwig Epstein'scher Obdachlosenfonds, Prüfung der Gebarung

StRH II - 380279-2024

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2025.



Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Gebarung der Jahre 2021 bis 2023 des Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds einer Prüfung.

Der Zweck des Fonds bestand in der Fürsorge für hilfsbedürftige Personengruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien in Wien, die an oder unter der Armutsgefährdungsgrenze lebten und von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen waren.

Schwerpunkte der Prüfung bildeten neben dem aus mündelsicheren Wertpapieren und ab dem Jahr 2022 einem Festgeld-Konto bestehende Fondsvermögen auch die Zuwendungen an Begünstigte und deren Verbuchung.

Empfehlungen betrafen u.a. die gezielte Erschließung von Förderempfängerinnen bzw. Förderempfängern und die Durchführung von Kontrollschritten. Weiters sollte in künftigen Kooperationsvereinbarungen der lt. der Satzung begünstigte Personenkreis, nämlich vor allem in Wien aufhältige, jugendliche Obdachlose, konkret genannt werden. Im Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sollten die Vorgaben zur Bildung von Rückstellungen, speziell für die Zuwendungen an Begünstigte, nach den Vorschriften des UGB unabhängig vom Zahlungsfluss festgelegt und ab Vorliegen von Förderzusagen in den Rechnungsabschlüssen als Verbindlichkeiten im Sinn der Vorschriften des UGB ausgewiesen werden. Auch zur korrekten Bezeichnung in der Aktenführung und der Bezeichnung von Bankkonten sprach der StRH Wien Empfehlungen aus.

Der StRH Wien unterzog die Gebarung des Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	7
1.1	Prüfungsgegenstand	7
1.2	Prüfungszeitraum	7
1.3	Prüfungshandlungen	7
1.4	Prüfungsbefugnis	8
1.5	Vorberichte	8
2.	Allgemeines	8
2.1	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	Historische Entwicklung der Stiftung	10
2.3	Umwandlung der Stiftung in einen Fonds	11
2.4	Satzung, Zweck und Aufgaben des Fonds	11
3.	Fördertätigkeit	12
3.1	Vorgaben der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht	12
3.2	Förderungen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023	13
4.	Rechnungsabschlüsse	17
4.1	Kenndaten aus den Rechnungsabschlüssen	17
4.2	Vorgaben der Buchführung und Ergebnisse der Einschau	18
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zuwendungen in den Jahren 2021 bis 2023	15
Tabelle 2: Gebarung in den Jahren 2021 bis 2023	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
ff	fortfolgend
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnlich
Obdach Wien	Obdach Wien gemeinnützige GmbH
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WStV	Wiener Stadtverfassung

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die im Jahr 2021 in einen Fonds umgewandelte Ludwig Epstein'sche Obdachlosenstiftung gewährte gemäß der Satzung Geldaushilfen für - vor allem in Wien aufhältige, jugendliche - Obdachlose.

Schwerpunkte der Einschau stellten u.a. die Gebarung der Stiftung bzw. des Fonds sowie die Veranlagung der Stiftungs- bzw. Fondsmittel dar. Des Weiteren war der Prozess der Förderabwicklung der Ludwig Epstein'schen Obdachlosenstiftung bzw. des Fonds, welche im Betrachtungszeitraum in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht durchgeführt wurde, näher betrachtet worden.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2024 von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der dritten Jännerwoche telefonisch statt. Die Schlussbesprechung wurde in der letzten Juniwoche durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2021 bis 2023.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Belegprüfungen und die Einsicht in ausgewählte Geschäftsfälle sowie Interviews mit den Bediensteten der Fondsverwaltung. Der StRH Wien suchte im Zuge der Einschau auch die MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten auf, der die behördlichen Angelegenheiten der Stiftungen und Fonds oblagen. Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshindernisse.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung war in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem StRH Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Stiftungen im Sinn des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes sind durch eine Anordnung des Stifters - die sogenannte Stiftungserklärung - dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Fonds im Sinn dieses Gesetzes sind durch eine Anordnung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die ebenfalls der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

Gemäß § 16 Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz sind Stiftungen in Fonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde, aber durch die Verwendung des Stammvermögens der bisherigen Stiftung die Erfüllung ihres Zweckes voraussichtlich durch mindestens zehn Jahre gewährleistet ist. Die Umwandlung einer Stiftung in einen Fonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen.

Stiftungen sind gemäß § 17 Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz aufzulösen, wenn ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist, das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Fonds nicht vorliegen. Die Auflösung der Stiftung hat entweder durch

die Stiftungsbehörde auf begründeten Antrag der Stiftung, in dem der diesbezügliche Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane und der gegenwärtige Vermögensstand der Stiftung anzuführen sind, oder von Amts wegen zu erfolgen.

2.1.2 Die für einen Fonds relevanten Bestimmungen befinden sich in § 19 ff Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Bei der Gründung eines Fonds ist der Fondsbehörde eine Erklärung vorzulegen, die die Willenserklärung des Fondsgründers enthält, ein bestimmtes Vermögen (Fondsvermögen) für die Errichtung eines Fonds zu widmen. Die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes des Fonds und die Angabe, dass der Fonds seinen Sitz in Wien hat, sind in die Erklärung des Fondsgründers aufzunehmen.

Die gesetzlich vorgesehene Fondssatzung hat u.a. die im Folgenden angeführten Punkte zu enthalten:

- Angaben über die Erklärung des Fondsgründers sowie über den die Zulässigkeit der Errichtung des Fonds betreffenden Bescheid,
- den Namen des Fonds, seinen Sitz in Wien sowie Angaben über den Interessenbereich,
- Angaben über das Fondsvermögen, den Zweck des Fonds, die Verwendung des Vermögens, den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Fondsgenusses,
- die Bezeichnung der Fondsgorgane sowie Bestimmungen über ihre Bestellung und Abberufung,
- die Erfordernisse gültiger Beschlüsse sowie Bestimmungen über rechtsverbindliche Fertigungen und die Vertretung des Fonds,
- Bestimmungen über die Aufgaben der Fondsgorgane sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Fondsgorgane und
- Bestimmungen über die Verwendung des bei einer Auflösung des Fonds noch vorhandenen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke.

Fonds unterliegen der Aufsicht der Fondsbehörde. Diese hat auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes zu achten. Das Fondsvermögen ist dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen, die Anlage ist der Fondsbehörde nachzuweisen. Rechtsgeschäfte über die Belastung und die Veräußerung von Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung

der Fondsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind solche Rechtsgeschäfte, die in unmittelbarer Erfüllung des satzungsgemäß vorgesehenen Fondszweckes abgeschlossen werden.

Fonds sind aufzulösen, wenn ein Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist oder das vorhandene Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes nicht hinreicht und keine weiteren Dotierungen erfolgen. Die Auflösung des Fonds hat entweder durch die Fondsbehörde auf begründeten Antrag des Fonds, in dem der diesbezügliche Beschluss der zuständigen Fond्सorgane und der gegenwärtige Vermögensstand des Fonds anzuführen sind, oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Auflösungsverfahren kommt nur dem Fonds Parteistellung zu.

2.2 Historische Entwicklung der Stiftung

Bei der Gründung der Stiftung im Jänner 1865 übergab Gustav Epstein einen bestimmten Anteil an Wertpapieren zur Verwendung für wohltätige Zwecke, wobei das Vermögen je zur Hälfte zur Errichtung eines Asylhauses für obdachlose Familien und zur Errichtung eines Waisenhauses für hilfsbedürftige israelitische Waisen zu verwenden war. Durch den Börsenkrach des Jahres 1873 konnte die Stiftung erst verzögert realisiert werden. Mit dem Stiftungsbrief vom 13. Juni 1908 und der stiftungsbehördlichen Genehmigung vom 7. Juli 1908 wurde der erste Teil der „L. Epstein’schen“ Stiftung dadurch verwirklicht, dass ein Haus in der Seidlgasse 7 im 3. Wiener Gemeindebezirk gekauft und weiteres Stiftungsvermögen für die Adaptierungskosten verwendet wurden. Der Rest wurde fruchtbringend angelegt und die Erträge als Verwaltungsbeitrag für das Asylhaus verwendet. Im Nachtrag zum Stiftungsbrief vom 8. Oktober 1936 wurde der Stiftungszweck den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, sodass das Stiftungsvermögen oder dessen Erträgnisse zur Unterstützung von Obdachlosen ohne Rücksicht auf das Alter, vor allem aber von jugendlichen Obdachlosen zu verwenden war. Dazu waren Geldaushilfen und Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Vereinen zur Unterbringung von Obdachlosen möglich.

Im März 2002 wurde die Liegenschaft im 3. Wiener Gemeindebezirk zum Preis von 436.037,- EUR verkauft und der Erlös im September 2003 in mündelsicheren Wertpapieren angelegt. Zum damaligen Zeitpunkt bestand der Stiftungszweck in der Gewährung von Geldaushilfen für - vor allem jugendliche - in Wien aufhältige Obdachlose.

2.3 Umwandlung der Stiftung in einen Fonds

Im Betrachtungszeitraum des StRH Wien vertrat die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht die Stiftung nach außen, wobei die Dienststellenleiterin bzw. deren Stellvertreter als Stiftungsorgane fungierten.

Das Stiftungsstammvermögen bestand per 1. Jänner 2021 aus einem Betrag von 401.456,65 EUR, wovon 366.409,33 EUR in Wertpapieren veranlagt waren.

Die Erträge des Stammvermögens waren entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden, bzw. falls nicht alle jährlichen Erträge des Stiftungsvermögens zur Verteilung gelangen sollten, hatte die Stiftungsverwaltung diese unter Bedachtnahme auf die Erfüllung des Stiftungszweckes bestmöglich zu veranlagen.

Da aus dem vorhandenen Stammvermögen nur noch geringe jährliche Erträge erwirtschaftet werden konnten, war die Umwandlung der Stiftung in einen Fonds erforderlich, welche im Oktober 2021 erfolgte.

2.4 Satzung, Zweck und Aufgaben des Fonds

2.4.1 Die im Zuge der Umwandlung auf den „Ludwig Epstein’schen Obdachlosenfonds“ erstellte Satzung enthielt Bestimmungen zur Beibehaltung der steuerrechtlichen Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit sowie zur Angleichung an gesellschaftliche Entwicklungen. Weiters sollten die zur Verfügung stehenden Mittel zur Erfüllung des Fondszweckes eingesetzt werden.

Der Fonds verfolgte gemäß seiner Satzung die Fürsorge für hilfsbedürftige Personengruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien in Wien, die an oder unter der Armutsgefährdungsgrenze lebten und von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen waren. Der Fondszweck sollte durch nachfolgende ideelle Mittel erreicht werden:

Die Durchführung von

- Projekten zur Sicherung des Lebensunterhaltes, insbesondere des Wohnbedarfes,
- Begleitung und Betreuung bei der Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum,
- Maßnahmen zur sozialen Integration und Stabilisierung der Beziehungen in der Familie oder zu nachstehenden wichtigen Personen und

- Maßnahmen zur Konfliktprävention und Konfliktregulierung im familiären und privaten Umfeld.

Darüber hinaus zählten auch die Förderung von materiell hilfsbedürftigen Personen durch die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit den o.a. Maßnahmen sowie die Zuwendung von Fördermitteln an begünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung.

2.4.2 Der Fondsvorstand war das Organ des Fonds und bestand aus der Leitung und der Stellvertretung jener Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien, die gemäß der Geschäftseinteilung für die Verwaltung und Vertretung von Stiftungen und Fonds mit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuständig war. Im Betrachtungszeitraum war dies die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, die damit die Geschäftsführung (Verwaltung) und Vertretung des Fonds nach außen wahrzunehmen hatte. Beschlüsse des Vorstandes erforderten die Schriftform und hatten einstimmig zu erfolgen. Hinsichtlich der Zeichnung von Urkunden und kontomäßigen Verfügungen war das Vieraugenprinzip vorgesehen, sodass eine Zeichnung nur durch alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam erfolgen konnte, während zur passiven Vertretung des Fonds jedes Mitglied des Vorstandes allein befugt war. Die Tätigkeit als Vorstand war ehrenamtlich, sodass lediglich der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen bestand.

2.4.3 Die Satzung sah bei Eintritt eines Auflösungsgrundes sowie bei Wegfall des begünstigten Fondszweckes nach bescheidmäßiger Verfügung der Auflösung durch die Fondsbehörde vor, das restliche Fondsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden bzw. an Institutionen, die gleiche o.ä. Zwecke wie der Fonds verfolgten, zu übertragen.

3. Fördertätigkeit

3.1 Vorgaben der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht

In der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht lagen sowohl für die Bearbeitung der Ansuchen für Einzelfallzuwendungen als auch für Ansuchen von externen Einrichtungen jeweils Prozessbeschreibungen vor. Darin waren die internen Zuständigkeiten, die einzelnen Bearbeitungsschritte und die vorgesehenen Genehmigungsläufe dargelegt. Ebenso

waren die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die vorzunehmende Dokumentation samt zugehörigen Protokollierungsmaßnahmen in den Prozessbeschreibungen beinhaltet.

Anzumerken war, dass diese Prozessbeschreibungen zum Zeitpunkt der Prüfung des StRH Wien in Überarbeitung waren.

3.2 Förderungen im Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Fondszweckes sollte der Fonds Projekte zur Fürsorge hilfsbedürftiger Personengruppen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien in Wien, die an oder unter der Armutsgefährdungsgrenze lebten und von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen waren, unterstützen.

Die Definition materieller Hilfsbedürftigkeit erfolgte auf Basis jährlicher Indikatoren zur Armut und zur sozialen Eingliederung. Gemäß der von der Statistik Austria jährlich veröffentlichten Monatswerte für Einkommen lag die Armutsgefährdungsschwelle bei 60 % des Medianeinkommens im Jahr 2021, sohin bei einem Monatswert von 1.328,-- EUR für einen Einzelpersonenhaushalt. Für jedes Kind unter 14 Jahren waren weitere 398,-- EUR hinzuzurechnen. In den Jahren 2022 und 2023 wurden die Monatswerte angepasst.

3.2.1 Schon in früheren Jahren unterstützte die Ludwig Epstein'sche Obdachlosenstiftung mit ihren jährlichen Erträgen finanziell hilfsbedürftige Bewohnerinnen eines Mutter-Kind-Heimes, welches durch ein gemeinnütziges Unternehmen betrieben wurde. Die Trägerin des Mutter-Kind-Heimes organisierte durch Zuwendungen finanzierte jährliche Mutter-Kind-Urlaube für Bewohnerinnen des genannten Heimes. Nach Einreichung der Ansuchen um entsprechende Förderungen und entsprechender Prüfung wurden die Zuwendungen auch im nunmehrigen Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 vom Fonds direkt an die Trägerorganisation ausbezahlt.

3.2.2 Der überwiegende Teil der jährlichen Fördermittel floss im Betrachtungszeitraum an die Obdach Wien gemeinnützige GmbH (im folgenden Obdach Wien), ein in der Obdachlosenhilfe tätiges Tochterunternehmen des Fonds Soziales Wien. Dies deshalb, da in einigen von der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht verwalteten Fonds im Jahr 2021 nicht ausreichend Erträge zur Deckung der mit der Obdach Wien eingegangenen Kooperationen zur Verfügung standen. Nach entsprechender Prüfung fiel die Entscheidung,

die nachfolgend geschilderten Projekte künftig über den prüfungsgegenständlichen Fonds zu finanzieren, da sowohl der Zweck als auch die ideellen Mittel als passend angesehen wurden.

Wohnungs- bzw. obdachlose Menschen, Asylwerberinnen bzw. Asylwerber und Flüchtlinge in der Grundversorgung waren um die Weihnachtszeit in besonderem Ausmaß von sozialer Ausschließung und psychosozialen Notlagen betroffen. Die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen durch die Obdach Wien an materiell hilfsbedürftige Menschen sollte diesen den Zugang zu - speziell im Winter bzw. an den Weihnachtsfeiertagen notwendigen - individuellen Bedarfsmitteln des täglichen Lebens ermöglichen. Zur Durchführung dieses Projektes schloss der prüfungsgegenständliche Fonds eine Kooperationsvereinbarung mit der Obdach Wien ab, wonach die Fondsmittel entsprechend dem Fondszweck einzusetzen waren.

Ein auch auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gefördertes Projekt betraf ebenfalls die Unterstützung von wohnungs- und obdachlosen Menschen, Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und Flüchtlingen in der Grundversorgung in von Obdach Wien betreuten Einrichtungen mit Sachleistungen wie Grundnahrungsmitteln oder die Ausgabe von Mahlzeiten und Getränken.

In den Kooperationsvereinbarungen war festgehalten, dass die zur Verfügung gestellten Fondsmittel für Fondszwecke einzusetzen waren.

3.2.3 Die Fondsgorgane legten nach Prüfung der jeweiligen Förderansuchen und Anerkennung von allfälligen Projektkalkulationen die Finanzierungsobergrenzen für die geförderten Projekte an Einrichtungen bzw. die Höhe der Zuwendungen fest. Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel war mittels narrativen und finanziellen Berichten zu belegen; nicht verbrauchte finanzielle Mittel waren gemäß den Förderzusagen an den Fonds zurückzuzahlen.

Nachstehende Tabelle 1 zeigt die im Betrachtungszeitraum an die Zuwendungswerberinnen bzw. Zuwendungswerber zuerkannten und ausbezahlten Fördermittel:

Tabelle 1: Zuwendungen in den Jahren 2021 bis 2023

Förderzusagen 2021	Betrag	Beschluss- fassung	Zahlung
Geldaushilfen Mutter-Kind-Urlaube 07-2021	4.825,50	15.06.2021	18.06.2021
Lebensmittelgutscheine (Weihnachten)	10.040,00	03.12.2021	14.12.2021
Lebensmittelgutscheine 2022	18.480,00	20.12.2021	07.03.2022
Winterpakete (12-2021 - 01-2022)	6.580,00	03.12.2021	14.12.2021
Förderzusagen 2022	Betrag	Beschluss- fassung	Zahlung
Geldaushilfen Mutter-Kind-Urlaube 07-2022	5.856,30	22.06.2022	07.12.2022
Lebensmittelgutscheine 2023	19.800,00	13.12.2022	24.03.2023
Lebensmittelgutscheine (Weihnachten)	2.020,00	13.12.2022	19.12.2022
Lebensmittelgutscheine (Weihnachten)	15.760,00	13.12.2022	19.12.2022
Winterpakete (12-2022 - 01-2023)	2.200,00	13.12.2022	19.12.2022
Förderzusagen 2023	Betrag	Beschluss- fassung	Zahlung
Geldaushilfen Mutter-Kind-Urlaube 07-2023	5.000,00	27.04.2023	10.05.2023 und 25.09.2023
Geldaushilfen Mutter-Kind-Urlaube 2024	5.000,00	29.11.2023	06.03.2024
Lebensmittelgutscheine 2024	20.160,00	15.11.2023	06.03.2024
Lebensmittelgutscheine (Weihnachten)	4.320,00	15.11.2023	08.01.2024
Winterpakete (12-2023 - 01-2024)	3.750,00	15.11.2023	08.01.2024
Lebensmittelgutscheine (Weihnachten)	25.320,00	15.11.2023	08.01.2024

Quelle: Förderhandbuch der Stadt Wien, Darstellung: StRH Wien

Die Einschau in die einzelnen Förderzusagen ergab Folgendes:

Die Abwicklung der Geldaushilfen für Mutter-Kind-Urlaube konnte der StRH Wien nachvollziehen. Die Förderzusage vom 29. November 2023 betraf Geldaushilfen für im Folgejahr anberaumte Mutter-Kind-Urlaube, für welche eine vorschüssige Zahlung vereinbart wurde.

Die Förderzusagen an die Obdach Wien - Lebensmittelgutscheine und Winterpakete - erfolgten nach Beschluss durch die Fondsgane und waren im Sinn der Vorgaben der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ebenfalls transparent und nachvollziehbar.

Nach Meinung des StRH Wien war es bemerkenswert, dass die Zuwendungen an den dem Willen des ursprünglichen Stifters entsprechenden Personenkreis, nämlich von Obdachlosigkeit bedrohten Jugendlichen, im Laufe der Jahre rückläufig waren. Laut Aussage der geprüften Stelle war dies auch mit ein Grund, warum die Kooperation mit Obdach Wien eingegangen wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl den Fondsorganen, mögliche Förderempfängerinnen bzw. Förderempfänger gezielter zu erschließen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2.4 Wie die Einschau zeigte, stellte nach Abschluss der Urlaubsaktionen die im Punkt 3.2.1 genannte Trägerorganisation die Armutgefährdung der an der Aktion teilnehmenden Mütter mit deren Kindern fest. Aufgrund der außergewöhnlichen Lebenslagen wie beispielsweise Schulden, fehlende Unterhaltszahlungen, kein Unterhaltsvorschuss etc. stand die Hilfsbedürftigkeit außer Zweifel. Als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel übermittelte das gemeinnützige Unternehmen einen Abschlussbericht über die getätigten Kontrollschritte an den Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds.

3.2.5 Die Obdach Wien übermittelte - sofern bereits eine Abrechnung durchgeführt war - jeweils Abschlussberichte über die vom Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds geförderten Projekte. Aus diesen Berichten war zu erkennen, welche Grundnahrungsmittel von der Obdach Wien in welchen ihrer Einrichtungen an die Hilfsbedürftigen ausgegeben worden waren. Die Anzahl der mit Lebensmittelpaketen versorgten Menschen sowie die damit einhergehenden Kosten waren den Abschlussberichten ebenfalls zu entnehmen.

Diese Abschlussberichte nahm der Ludwig Epstein'sche Obdachlosenfonds zur Kenntnis. Eine gesonderte Prüfung des in der Satzung genannten begünstigten Personenkreises, nämlich hilfsbedürftige Personen, insbesondere Kinder, Jugendliche und Familien in Wien, die an oder unter der Armutgefährdungsgrenze lebten und von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen waren, durch den prüfungsgegenständlichen Fonds erfolgte nicht.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl den Fondsorganen, in Bezug auf den begünstigten Personenkreis entsprechende Kontrollschritte zu setzen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4. Rechnungsabschlüsse

4.1 Kenndaten aus den Rechnungsabschlüssen

Aus nachfolgender Tabelle 2 ist ein Überblick über die Gebarung aus den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2023 des Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds ersichtlich.

Tabelle 2: Gebarung in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023	Abweichung 2021/23 absolut	Abweichung 2021/23 in %
Wertpapiere	368.014,98	321.807,28	0,00	-368.014,98	-100,0
Festgeld			280.000,00	280.000,00	
Girokonto	18.702,10	30.069,77	60.935,85	42.233,75	226,0
Finanzerfolg	6.705,93	5.964,42	8.956,73	2.250,80	34,0
Rückstellungen	-18.480,00	-19.800,00	-58.550,00	-40.070,00	217,0
Zuwendungen an Begünstigte	39.925,50	45.636,30	63.550,00	23.624,50	59,0

Quelle: MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Darstellung: StRH Wien

4.2 Vorgaben der Buchführung und Ergebnisse der Einschau

4.2.1 Die Fondsgesellschaften sind verpflichtet, der in der MA 62 - Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten angesiedelten Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinn des Fondszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten des Fonds die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.

Ab Überschreiten eines bestimmten Jahresumsatzes ist der Gewinn - nach Steuerrecht - verpflichtend durch doppelte Buchführung zu ermitteln. Es können aber auch freiwillig Bücher geführt werden. Der Jahresabschluss der verpflichtenden bzw. freiwilligen Buchführung besteht aus einer Bilanz (Vermögensübersicht) und einer Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragsübersicht) und richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des UGB. Dabei sind sämtliche Geschäftsfälle nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung zu erfassen.

Um sicherzustellen, dass Geschäftsfälle konsistent und vollständig gebucht werden, lag in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht ein Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch vor. Für genehmigte, aber noch nicht überwiesene Zuwendungen sah dieses vor, dass eine Rückstellung in Höhe des zu erwarteten Auszahlungsbetrages zu bilden ist und bei Auszahlung zu verwenden ist.

Ein ganz wesentlicher Unterschied der doppelten Buchführung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht darin, dass sämtliche Geschäftsfälle nicht nach dem Zahlungsfluss, sondern bereits bei Entstehen der Forderung oder Verbindlichkeit erfasst und dem jeweiligen Geschäftsjahr zuzuordnen sind (in der Regel bei Rechnungslegung oder Rechnungserhalt). Zu den Verbindlichkeiten zählen beispielsweise Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Anzahlungen von Kundinnen bzw. Kunden oder Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Warenschulden). Verbindlichkeiten sind - im Gegensatz zu Rückstellungen - prinzipiell dem Grunde und der Höhe nach gewiss. Rückstellungen

sind u.a. für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, in ihrem Handbuch die Vorgaben zur Bildung von Rückstellungen nach den Vorschriften des UGB unabhängig vom Zahlungsfluss festzulegen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2.2 Das Fondsvermögen bestand aus mündelsicheren Wertpapieren, einem Festgeldkonto und einem Girokontoguthaben. Jährliche Erträge des Vermögens waren für die definierten Fondszwecke einzusetzen oder anderenfalls unter Bedachtnahme auf die Priorität der Vermögenserhaltung gegenüber der Erzielung von Erträgen risikoarm anzulegen.

Das von der Stiftung übernommene Vermögen in Form von Wertpapieren reduzierte sich im Jahr 2022 um 46.207,70 EUR. Im Jahr 2023 wurde das Wertpapierdepot zur Gänze aufgelöst und ein Vermögen in der Höhe von 280.000,- EUR als Festgeld mit einer dreijährigen Vertragsdauer und einem Zinssatz von 3,723 % angelegt. Die restlichen Finanzmittel wurden dem Girokonto zugeführt.

Die Position Wertpapiererträge, Zinsen sank im gesamten Betrachtungszeitraum von 7.707,12 EUR auf 6.045,70 EUR und verminderte sich somit um rd. 21,6 %. Aufgrund von Kursgewinnen im Zuge der Veräußerung der Wertpapiere konnten im Jahr 2022 1.154,25 EUR und im Jahr 2023 4.732,46 EUR realisiert werden.

Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen brachte hervor, dass das Girokonto samt dem damit verbundenen Festgeldkonto auch Ende des Jahres 2023 noch auf die Stiftung - anstelle des Fonds - lautete.

Auch in den vom StRH Wien eingesehenen Dokumentationen der Buchführungsakten bzw. zur Fördertätigkeit war gelegentlich die Bezeichnung Stiftung anstatt Fonds verwendet worden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, den Fondsorganen des Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds nicht nur auf die korrekte Bezeichnung in der Aktenführung zu achten, sondern auch die Benennung des Kontoinhabers auf die gegenwärtige Rechtsform abzuändern.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.2.3 Im dreijährigen Betrachtungszeitraum der Jahre 2021 bis 2023 wiesen die Rechnungsabschlüsse des Fonds stetig anwachsende Rückstellungen für Zuwendungen für Begünstigte aus. So wurden in den Jahren 2021 und 2022 jene Beträge rückgestellt, deren Förderzusagen in den jeweiligen Kalenderjahren und die entsprechenden Auszahlungen erst in den Folgejahren erfolgten. Im Gegensatz zu Rückstellungen stehen bei Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag die Verpflichtungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach fest, auch wenn der Fälligkeitszeitpunkt erst im Folgejahr liegt.

Gemäß den Vorgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung sind Geschäftsfälle unabhängig von ihrer Zahlung bereits zum Zeitpunkt ihres Entstehens zu erfassen. Demnach waren die zugesagten Förderbeträge bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Förderzusage als Verbindlichkeit zu verbuchen. Die vom Fonds gelebte Buchhaltungspraxis zum Zeitpunkt der Förderzusage eine Rückstellung zu verbuchen und diese dann im Folgejahr bei der Auszahlung aufzulösen, stand somit nicht in Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Auch der Rechnungsabschluss des Jahres 2023 wies Rückstellungen für im Jahr 2024 ausbezahlte Projekte aus. Darüber hinaus wurde eine Rückstellung für Geldaushilfen für Mutter-Kind-Urlaube gebildet, welche im Jahr 2024 stattfinden werden.

Nach Ansicht des StRH Wien war in diesem Fall ebenso schon zum Zeitpunkt der Förderzusage des Fonds bzw. mit dem Abschluss der entsprechenden Kooperationsvereinbarung eine Verbindlichkeit dem Grunde und der Höhe nach entstanden und entsprechend im Rechnungsabschluss auszuweisen gewesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl den Fondsorganen des Ludwig Epstein'schen Obdachlosenfonds, Zuwendungen an Begünstigte künftig ab Vorliegen von Förderzusagen in den Rechnungsabschlüssen als Verbindlichkeit im Sinn der Vorschriften des UGB auszuweisen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Fondsorgane sollten mögliche Förderempfängerinnen bzw. Förderempfänger gezielter erschließen (s. Punkt 3.2.3).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Möglichkeiten zur Erschließung neuer Förderempfängerinnen bzw. Förderempfänger befinden sich in Evaluierung.

Empfehlung Nr. 2:

Die Fondsgorgane sollten in Bezug auf den begünstigten Personenkreis entsprechende Kontrollschritte setzen (s. Punkt 3.2.5).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Auf die konsequente Umsetzung der festgelegten Kontrollschritte wird künftig verstärkt geachtet.

Empfehlung Nr. 3:

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht hatte in ihrem Handbuch die Vorgaben zur Bildung von Rückstellungen nach den Vorschriften des UGB unabhängig vom Zahlungsfluss festzulegen (s. Punkt 4.2.1).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt und findet in Zukunft Anwendung.

Empfehlung Nr. 4:

Die Fondsgorgane sollten nicht nur auf die formelle Richtigkeit in der Aktenführung achten, sondern auch die Bezeichnung des Kontoinhabers auf die gegenwärtige Rechtsform abändern (s. Punkt 4.2.2).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt, die Bezeichnung des Kontoinhabers wurde korrigiert.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wären Zuwendungen an Begünstigte ab Vorliegen von Förderzusagen in den Rechnungsabschlüssen als Verbindlichkeit im Sinn der Vorschriften des UGB auszuweisen (s. Punkt 4.2.3).

Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht:

Die Empfehlung wurde umgesetzt und die Vorgehensweise für die Abwicklung künftiger Förderzusagen angepasst.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2024